

Organisationssatzung

für das

Centrum für Erdsystemforschung und Nachhaltigkeit (CEN)

Die englische Bezeichnung des CEN ist: Center for Earth System Research and Sustainability.

§1 Rechtsstellung

Das CEN ist ein zentrales Forschungszentrum der UHH zur Wahrnehmung von Aufgaben besonderer Bedeutung in Forschung und Lehre nach §92a Absatz 2 HmbHG. Die Organisationssatzung wurde am 21.03.2016 vom Präsidium erlassen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Das CEN bildet eine disziplinäre und interdisziplinäre Forschungsumgebung für Untersuchungen des Erdsystems und von Nachhaltigkeit. Die Kompetenz auf diesen Sektoren wird durch das Zentrum fach- und fakultätsübergreifend zusammengeführt. Das CEN fördert die Konzeption und Durchführung von Forschungsvorhaben und unterstützt seine Mitglieder bei der Einwerbung von Drittmitteln. Es schafft ein Forum, das Herausforderungen und Ergebnisse der Erdsystemforschung für Wissenschaft und Gesellschaft vermittelt.

(2) Das CEN gibt sich einen Forschungsplan, der mit dem STEP der Universität abgestimmt ist. Die Forschungsthemen des CEN sind unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit der naturwissenschaftlichen, gesellschafts- und kulturwissenschaftlichen Erdsystem-, Klima- und Umweltforschung gewidmet. Sie werden im Forschungsplan turnusmäßig für 5 Jahre spezifiziert. Das CEN hat einen langfristigen Profilschwerpunkt, sowie dynamische Forschungsschwerpunkte und Potentialbereiche.

(3) Das CEN koordiniert und unterstützt den internen wissenschaftlichen Austausch ebenso wie den Austausch und die Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und außeruniversitären Partnern.

(4) Das CEN fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs in der Erforschung des Erdsystems und der Nachhaltigkeit. Das CEN bietet für die disziplinär organisierten Graduiertenprogramme Lehr-

veranstaltungen an. Das CEN kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Regeln der Universität Hamburg Graduierten- und Postgraduiertenprogramme anbieten. Diese Programme sind in die Prozesse und Strukturen der zentralen Graduierteneinrichtung der Universität einzubinden.

§ 3 Ressourcen

- (1) Das CEN verfügt unter der Gesamtverantwortung des Präsidiums auf der Basis eingeworbener Drittmittel über ein eigenes Budget. Mittel der Grundausstattung sind bedarfsbezogen zu vereinbaren. Personal, das ausschließlich dem CEN zugeordnet ist (auch drittmittelfinanziert), wird vergleichbar einem Verwaltungsgliederungsplan in einer Übersicht mit Angabe des Aufgabenbereichs, der Vergütungssituation und der Finanzierungsart geführt.
- (2) Das CEN verfügt über eine Geschäftsstelle.
- (3) Das CEN schließt in entsprechender Anwendung von § 100 Abs. 2 HmbHG Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium ab.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder im CEN können die an der Universität Hamburg beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Privatdozentinnen und -dozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Stipendiaten, Gastwissenschaftler sowie Master- und Promotionsstudierende werden, die sich den CEN-Themen durch ihre Mitarbeit in den CEN-Forschungs- oder Potentialbereichen widmen. Technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in CEN-Projekten mitarbeiten sind ebenfalls Mitglieder des CEN.
- (2) Angehörige des TVP und des akademischen Personals, deren Stellen dem CEN zugeordnet sind, sind Mitglieder des CEN. Die zu erbringende Lehre dieses akademischen Personals wird mit den jeweiligen fachnahen Fakultäten abgestimmt.
- (3) Über die Mitgliedschaft von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Privatdozentinnen und -dozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Stipendiat(inn)en, Gastwissenschaftler(inn)en sowie Master- und Promotionsstudierenden entscheidet der Vorstand. Zu diesem Zweck entwickelt der Vorstand Qualitätskriterien.
- (4) Affilierte Mitglieder des CEN können andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und -dozenten, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, die vom Vorstand auf Antrag ernannt wurden. Affilierte Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren zu affilierten Mitgliedern ernannt. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand verlängert werden und in begründeten Ausnahmefällen vorzeitig aufgehoben werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt auf eigenen Wunsch oder durch Beschluss des Vorstands, wenn die unter §2 genannten Aufgaben und Ziele nicht mehr verfolgt werden. Die Mitgliedschaft der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erlischt darüber hinaus wenn die Kriterien nach §4 (3) nicht mehr erfüllt sind.

§ 5 Organe

Die Organe des CEN sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Direktorin oder der Direktor
- (4) der Wissenschaftliche Beirat
- (5) der Mitgliederbeirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wirkt beratend in allen Forschungs- und Organisationsfragen des Forschungszentrums mit.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird durch die Direktorin oder den Direktor des CEN einberufen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Direktorin/ Direktor,
 - bis zu sechs Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, die die im CEN vertretenen thematischen Inhalte repräsentieren und vom Präsidium im Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor bestellt werden,
 - der Leitung der Geschäftsstelle als beratendes Mitglied,
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Vorstand erörtert die Angelegenheiten des CENs regelmäßig mit den Dekanaten der beteiligten Fakultäten.

(4) Der Vorstand berichtet dem Präsidium regelmäßig, mindestens einmal jährlich sowie auf Verlangen.

(5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors.

(6) Der CEN-Vorstand hat das Recht, für die Einsetzung der Direktorin oder des Direktors Vorschläge zu machen.

(7) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen, das gesamte CEN betreffende Angelegenheiten, insbesondere über das Forschungsprogramm und die vom Präsidium zugewiesenen CEN-Ressourcen. Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Besetzung von Stellen, die dem CEN gemäß § 3 Abs. 1 direkt zugeordnet sind.

(8) Der Vorstand kann übergreifende CEN-Forschungsschwerpunkte einrichten.

(9) Der Vorstand ist verantwortlich für das Angebot von Graduierten- und Postgraduiertenprogrammen im Rahmen einer zentralen Graduierteneinrichtung der Universität.

§ 8 Direktorin oder Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor werden durch das Präsidium eingesetzt. Er/Sie muss der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören und Mitglied des CEN sein.

(2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine erneute Einsetzung ist möglich.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

(4) Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte des CEN und ist verantwortlich für alle CEN-Angelegenheiten nach innen und außen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind Persönlichkeiten der Universität sowie Externe aus dem In- und Ausland, die auf dem Forschungsgebiet des CEN international Anerkennung genießen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des MPI-M, die Wissenschaftliche Direktorin oder der Wissenschaftliche Direktor des HZG und die Direktorin oder der Direktor des KNU sind ständige Mitglieder im wissenschaftlichen Beirat. Die Dekanate der beteiligten Fakultäten können jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Beirat benennen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat begleitet den wissenschaftlichen Fortschritt des CEN und gibt dabei Empfehlungen und Stellungnahmen zu dessen Entwicklung ab.

(3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden mit Ausnahme der ständigen Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.

(4) Der wissenschaftliche Beirat tritt einmal im Jahr zusammen.

§ 10 Mitgliederbeirat

(1) Der Mitgliederbeirat besteht aus

- der/dem Direktorin/Direktor,
- je einem Repräsentanten des CEN Profilschwerpunktes, der CEN-Forschungs- und Potentialbereiche, einem Vertreter der Nachwuchsförderung,
- je einem Vertreter/Vertreterin aus den wissenschaftlichen Disziplinen, deren Themen noch nicht als Profilschwerpunkt, Forschungs- und Potentialbereiche im Vorstand vertreten sind,
- je einem Vertreter/Vertreterin der Mitglieder des Centrums aus der Gruppe des akademischen Personals, des TVP und der Studierenden,
- der Leitung der Geschäftsstelle.

(2) Die Repräsentantinnen und Repräsentanten des CEN Profilschwerpunktes, der CEN Forschungs- und Potentialbereiche sowie der Nachwuchsförderung werden aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen CEN-Bereiches bestimmt, den sie repräsentieren. Es sind Stellvertreter/innen zu benennen.

(3) Die Vertreter/Vertreterinnen aus den wissenschaftlichen Disziplinen, deren Themen noch nicht als Forschungs- und Potentialbereiche im Vorstand vertreten sind, werden von den jeweiligen Disziplinen festgelegt.

(4) Die Amtszeit des Mitgliederbeirats beträgt 3 Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich.

(5) Der Mitgliederbeirat hat Vorschlagsrecht zu neuen Forschungsthemen.

(6) Der Mitgliederbeirat kann die Vorstandsmitglieder vorschlagen.

(7) Der Mitgliederbeirat tritt mehrfach im Jahr zusammen.

§ 11 Qualitätssicherung

Das CEN etabliert eine interne Qualitätssicherung und unterzieht sich im Turnus von 5 Jahren einer externen Evaluation.

§ 12 Auflösung des CEN

Das CEN als zentrale Organisationseinheit nach § 92a Abs. 2 HmbHG kann durch Beschluss des Präsidiums aufgelöst werden. Vorhandene Ressourcen werden seitens des Präsidiums umgewidmet.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Das Präsidium setzt den/die erste/n Direktor/Direktorin des CEN in ihr Amt ein. Der Vorstand des CEN als Forschungszentrum der MIN-Fakultät kann vor der Etablierung des CEN als zentraler Organisationseinheit entsprechende Personen vorschlagen.

(2) Der CEN-Vorstand der zentralen Organisationseinheit konstituiert sich gemäß § 7 mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Universität Hamburg zum 01.04.2016 in Kraft.